

§. 1.

Zu schnellerer und minder kostspieliger Beforgung schriftlicher Aufbereitungen und mündlicher Bestellungen außerhalb Weimar, welche bey dem Großherzoglichen Staats-Ministerinn und bey den Landes-Kollegien zu Weimar, namentlich der Großherzoglichen Landesregierung, Kammer, Landes-Direktion, dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium und dem Landschafts-Kollegium vorkommen und nicht nach Maßgabe der in den §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. May 1826 über das Wethenwesen enthaltenen Vorschriften auf andere Weise besorgt werden können und müssen, mithin lediglich für die im §. 5 dieses Gesetzes angegebenen Ausnahmefälle, wo die Absendung besonderer Boten nöthig wird, soll ein eigenes Central-Botenamts errichtet werden.

§. 2.

Dasselbe wird seinen Sitz im Expeditions-Lokal Großherzoglicher Landesregierung haben und unter der Oberleitung und Aufsicht dieser Behörde stehen.

§. 3.

Das Personal desselben besteht in einem Expedienten — dem Wethenmeister bey der Kanzley Großherzoglicher Regierung, dessen Gehülfe und Stellvertreter bey besondern Geschäftsdränge und in Verhinderungsfällen der Kassirer und Sporteleinnehmer des gedachten Kollegiums ist — und in zwey besonders dabey angestellten Boten.

Außerdem aber stehen auch noch die Amtsbotten der Ämter und die bey letzteren angestellten Amtsdienner in der weiter unten angegebenen Maaße zur Disposition des Central-Botenamtes.

§. 4.

Dergleichen Amtsbotten bestehen schon und sollen künftig angestellt seyn bey den Ämtern Bieselbach, Großrubstedt, Buttstädt, Rosita, Zimenau, Allstedt, Eldisleben, Blankenhayn, Verka, Dornburg und Bürgel, dergestalt, daß die Ämter Allstedt und Eldisleben, Blankenhayn und Verka, Dornburg und Bürgel nur je einen gemeinschaftlichen Amtsbotten erhalten.

§. 5.

Diese Amtsbotten sind von den genannten Ämtern jede Woche wenigstens Ein Mal, an bestimmten Tagen, nach Weimar abzusenden.

Ausgenommen sind jedoch die Amtsbotten der Ämter Zimenau, Allstedt und Eldisleben, welche in der Regel nur alle 14 Tage, jedoch ebenfalls an bestimmten Tagen nach Weimar zu senden sind.

Sie haben sich sofort nach ihrer Ankunft bey dem Expedienten des Central-Botenamtes zu melden und dort ihre Abfertigung zu gewärtigen.